

tive Theil der Immunitätsformel (von den Worten 'sed liceat memorato abbati' an) ist in seinen drei Bestandtheilen, dem 'liceat'-¹, dem 'fiscus'-² und dem 'exorare'-Passus³, nach der einen der Hauptfassungen, deren Wendungen den Dictatoren der Kanzlei gleichsam in Fleisch und Blut übergegangen waren, geschrieben, und zwar nach der dritten, von mir an anderem Orte c genannten, die in dem hier in Betracht kommenden Theile der Formel nur für den 'liceat'-Satz eine eigene Form repräsentiert, im 'fiscus'- und 'exorare'-Passus aber mit der zweiten Fassung (b) zusammengeht. Der Verfasser unseres Deperditum hat an dieser Stelle also aus dem Gedächtnis dictiert. Vorher aber hat er eine feste Schreibvorlage benutzt, von der er eben nur zum Schlusse absichtlich oder unwillkürlich abging, um die letzten Sätze der Formel so zu geben, wie er es sonst gewohnt war.

Dies in den Jahren 816—818 öfter gebrauchte Muster ist uns aufs Genaueste bekannt. Am 30. August 816 erhielt das Kloster St. Martin de Tours eine Bestätigung, die eine stilistische Umarbeitung der zweimal gleichlautend verbrieften Immunität Karls d. Gr. darstellt, eins der wenigen Beispiele, dass eine ältere Fassung von der Kanzlei Ludwigs d. Fr., wenn auch stark modernisiert, wieder angenommen worden ist⁴.

Diese Urkunde (T) wurde schon im folgenden Jahre der Kanzlei wieder vorgelegt und während des grossen

Immunitätsurkunden der Deutschen Könige', in deren 1. Capitel (sammt 1. Beilage) das Immunitätsformular Ludwigs d. Fr. behandelt ist, worauf ich ein für allemal verweise. 1) So nenne ich kurz den unmittelbar auf den negativen, verbotenden Theil der Formel folgenden Satz, der dem Vorsteher der bewidmeten Kirche und seinen Nachfolgern den ungestörten Besitz des Kircheneigenthums unter Immunitätsschutz verbürgt ('sed liceat — quieto ordine possidere'). 2) Die Bestimmung, nach der die Einkünfte des 'fiscus' vom Kirchengut der bewidmeten Kirche zufallen sollen, 'zu Almosen für die Armen und zum Unterhalt der Diener Gottes' ('Et quicquid fiscus — proficiat in augmentis'). 3) Dieser Satz ist gleichsam dazu bestimmt, die vorhergehenden Bestimmungen des 'liceat'- oder 'exorare'-Passus, häufig auch eines noch auf diese folgenden Privilegs freier Abtwahl zu rechtfertigen. Diese Bestimmungen werden nämlich nach dem Wortlaut des Formulars als zu dem Zwecke getroffen hingestellt, 'damit die Diener Gottes in der Lage seien, für den Kaiser, sein Haus und sein Reich beständig die Gnade des Herrn anzurufen' ('quatenus servos dei — exorare delectet'). Ihre Gebete also sind die Gegengabe für das ihnen gewährte Vorrecht. 4) Mühlbacher² 629 (609), später in die formulae imperiales aufgenommen, eben jene oben erwähnte n. 29. Die Vorurkunden sind Mühlbacher² 250 (241), 782 April und Mühlbacher² 358 (349), 800 o. D. = D. Karol. 141 und 195. Vorlage die letztere.